

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1976

Nr. 50

ausgegeben am 17. August 1976

---

## Verfassungsgesetz vom 7. Juli 1976 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

### I.

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, wird wie  
folgt ergänzt:

#### Art. 110bis

1) In Gemeindeangelegenheiten sind alle in der Gemeinde wohnhaf-  
ten Liechtensteiner wahl- und stimmberechtigt, die das 20. Lebensjahr  
vollendet haben und nicht im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind.

2) Die Gemeinden können in ihrem Bereich durch Gemeindever-  
sammlungsbeschluss Liechtensteinerinnen, die die in Abs. 1 genannten  
Voraussetzungen erfüllen, das Wahl- und Stimmrecht zuerkennen.

**II.**

Dieses Verfassungsgesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

*gez. Franz Josef*

*gez. Dr. Walter Kieber*  
Fürstlicher Regierungschef